

Gemeindeleitung in Gemeinschaft

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrates, des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrates der Katholiken haben in getrennten Sitzungen und gemeinsam am 28. November 1998 die Vorlage „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ der Themengruppe 1 des Bistumstags beraten. Sie sehen dieses Papier übereinstimmend als wichtige Grundlage für die Entwicklung im Bistum Aachen an.

Einleitung

Die Überlegungen dieses Papiers gründen in der Überzeugung, dass der sich vollziehende Wandel in Kirche und Gemeinden nicht nur von lokaler und vorübergehender Bedeutung ist und eine Rückkehr zu früheren Verhältnissen ermöglichen könnte, sondern epochale Veränderungen nach sich zieht, die auf eine erneuerte Gestalt von Kirche und Gemeinden zielen. In diesem Wandel sind Zeichen des Vergehens zu erkennen, aber auch Zeichen des Aufbruchs und der Neuorientierung an der Botschaft des Evangeliums Jesu Christi, Fingerzeige des Heiligen Geistes.

Als solche Zeichen der Zeit wertet dieses Papier vor allem die vom Zweiten Vatikanischen Konzil neu herausgestellten bzw. die von ihm inspirierten Einsichten über Kirche und Gemeinde als Volk Gottes. Hier ist hervorzuheben die Wiederentdeckung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen, die Bedeutung der vielen und unterschiedlichen Charismen, die Verantwortung und Beteiligung (Partizipation) aller Glieder am Leben von Kirche und Gemeinde und deren Entwicklung (Gemeinde als Subjekt des gemeindlichen Handelns) und im wohlverstandenen Sinn ein Recht auf Verkündigung und auf die Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie.

Aus diesen Überzeugungen ergibt sich für die Fragestellung dieses Papiers die Konsequenz, nach Perspektiven zu suchen, die über nur kurzfristig wirkende Notlösungen - so notwendig diese auch für den Augenblick sein können - hinausgehen, nämlich Perspektiven, die aus theologischer Einsicht heraus neue Wege eröffnen und zukunftssträchtige Orientierung geben, auch wenn deren Umsetzung einen längeren Prozess erfordern wird. Dazu wird es nötig sein, der Praxis in den Gemeinden Entwicklungsräume zu öffnen und behindernde Festlegungen aus Kirchenrecht und Traditionen sowie Fehlentwicklungen zu überwinden

1. Gemeinde

(Vgl. dazu Theologische Definition von Gemeinde, Bistumstag 1996, Dokumentation, S. 91 f.)

(1) Unter Gemeinde wird hier verstanden die - auch unvollkommen - aus Glauben gelebte Gemeinschaft von katholischen

Christen an einem umschriebenen geographischen Ort oder in einem umschriebenen Personenkreis. Weitere kirchenrechtlich übliche Differenzierungen sind für die folgenden mehr grundsätzlichen Überlegungen nicht von tragender Bedeutung.

(2) Die traditionellen Pfarren und die umschriebenen Gemeinschaften sind Orte, an denen sich Gemeinde entwickeln kann. Die Beschreibung von Gemeinde berührt ein Zweifaches: die Kenntnis von deren faktischer Situation und den Blick auf deren wesensgemäße Realisierung. Beide Aspekte stehen vielfach in Spannung zueinander. Zum zweiten Aspekt gehört insbesondere die Beachtung dessen, was Gemeinde zur Gemeinde (notwendige Wesens- und Strukturelemente) und zu einer lebendigen Gemeinschaft aus Glauben (glaubwürdige Praxis) macht. So gesehen ist Gemeinde nie ein fertiges Gebilde, sondern immer in Entwicklung.

(3) Ebenso wie die Kirche versteht Gemeinde sich als Volk Gottes, das durch Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten dieser Welt zusammengerufen wird. Christus ist die Mitte der Gemeinde und im Heiligen Geist unter den Seinen gegenwärtig. Er ist der eigentliche Leiter, das Haupt, der Lehrer, Priester und Hirte der Kirche/Gemeinde. Weil Kirche/Gemeinde nicht aus sich selbst lebt, sondern aus dem Heilshandeln des dreieinen Gottes, und weil sie nicht für sich selbst lebt, sondern Zeichen und Werkzeug dieses Heilshandelns Gottes in der Welt ist, versteht sie sich sakramental (vgl. Nr. 1 der Kirchenkonstitution *Lumen gentium*).

(4) Eine Gemeinde lebt dann, wenn sie

- die Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat bezeugt (Martyna, Verkündigung),
- ihren Glauben feiert, insbesondere in der sonntäglichen Eucharistie (Liturgia),

- auf der Seite derer steht, die einer Hilfe bedürfen (Diakonia), und so in Gemeinschaft (Koinonia) untereinander, mit der Ortskirche und der Weltkirche steht.

„Das Zweite Vatikanische Konzil hat betont: Nicht wir Priester allein sind beteiligt am Aufbau der Kirche Christi, sondern alle Gläubigen. Jeder wirkt mit in der Verkündigung, der Diakonie und der Liturgie, so dass im Zusammenwirken aller jene *communio* entsteht, die inmitten der Welt zu einem Zeichen des Heiles wird.“

(Die Deutschen Bischöfe, Schreiben über den priesterlichen Dienst, 1992, Nr. 3)

(5) Für ihr Leben bedarf eine Gemeinde vieler Dienste. Alle ihre Glieder sind berufen, ihre unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen - der Apostel Paulus spricht kurz von den Gnadengaben (Charismen) aus dem einen und selben Heiligen Geist (vgl. 1 Kor 12,1 ff) - füreinander einzubringen.

(6) Die Lebendigkeit einer Gemeinde zeigt sich insbesondere in den vielfältigen ehrenamtlichen Diensten, und zwar nicht in erster Linie an deren Quantität, sondern an der Qualität, d.h. ihrer geschenkten Mitsorge und Liebe.

Eine Gemeinde braucht auch haupt- bzw. nebenberufliche Dienste mit ihren spezifischen Kompetenzen. Zu solchen Diensten werden insbesondere Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen beauftragt sowie (Ständige) Diakone und Priester ordiniert und bestellt.

(7) Die Vielfalt der Charismen und Aufgaben erfordert den Dienst an der Einheit der Gemeinde, der selbst nur als pastoraler und geistlicher Dienst verstanden und ausgeübt werden kann. Er gehört zum ordinierten Dienst des Priesters und ist für eine Gemeinde unverzichtbar.

(8) Alle Dienste in der Gemeinde und die Art ihrer Ausübung haben ihr Maß und ihr Beispiel an Jesus selbst, wie ihn uns die biblische Botschaft vermittelt. Wechselnde geschichtliche Bedingungen erfordern immer wieder einen Blick auf diesen Ursprung und neue Vergewisserung an ihm.

(9) Gemeinde kann nur lebendig sein, wenn sie als erfahrbare Gemeinschaft erlebt wird. Zu kleine oder zu große Gemeinden und pragmatische Zusammenlegung von mehreren Gemeinden z.B. aus Gründen des Priester mangels bieten dafür keine geeigneten Voraussetzungen. Unberührt davon bleibt natürlich die sinnvolle und notwendige Kooperation von Gemeinden untereinander.

2. Die Berufung und Verantwortung aller Gläubigen

2.1 Das gemeinsame Priestertum

(1) Alle Gläubigen haben teil an der Sendung Jesu. Darum haben alle Glieder einer Gemeinde die gleiche Würde. Differenzierungen nach unterschiedlichen Fähigkeiten und Diensten heben diese fundamentale Gleichheit nicht auf. In diesem Sinne hat das Zweite Vatikanische Konzil das Bewusstsein von der Teilhabe aller Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi erneuert (vgl. z.B. *Lumen gentium* 31). Diese Teilhabe aller bezieht sich auf alle Lebensvollzüge von Kirche und Gemeinde (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) als die Realisierung der christlichen Gemeinde (Koinonia). Alle ehrenamtlichen und beruflichen Dienste in der Gemeinde, auch die ordinierten Dienste, gründen in der Teilhabe an der Sendung Christi.

„Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1-5), hat das neue Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ (vgl. Apk 1,6; 5,9-10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4-10)... Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet.“ (Konstitution über die Kirche, Nr. 10)

Die 1995 veröffentlichte Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“ setzt diese Lehre vom gemeinsamen und amtlichen Priestertum voraus: „Alle Christen haben kraft des gemeinsamen Priestertums Anteil an der Sendung Christi. Das Wesen des amtlichen Priestertums liegt insbesondere darin, dass die Priesterweihe die Vollmacht gibt, Jesus Christus als Hirten und Haupt der Kirche zu repräsentieren.“

In seiner theologischen Grundlegung des Leitungsdienstes in der Gemeinde ordnet W. Kasper (Referat vor der DBK am 23-2.1994) das Priestertum des Dienstes in das gemeinsame ein: „Die gemeinsame Anteilhabe an den Gütern des Heils (*communio sanctorum*) begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und deren gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche (vgl. 1 Petr 2,59; *Lumen gentium* 10-12; 33-36; *Apostolicam actuositatem* 2 ff u.a.). Sie hat nichts mit nivellierender Gleichmacherei zu tun. Es können nicht alle alles. Die gemeinsame und fundamental gleiche Würde aller

Getauften schließt vielmehr unterschiedliche Charismen, Dienste und Ämter zum gemeinsamen Nutzen aller (1 Kor 12,7) und zum Aufbau des einen Leibes Christi (Eph 4,12) ein (Lumen gentium 7; CL 20 f). Die fundamentale Gleichheit aller Christen umgreift auch das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes. Denn das kirchliche Amt setzt das gemeinsame Priestertum voraus und ist ihm dienend zugeordnet; es soll ja die Heiligen (d.h. die Gläubigen) zurüsten zu ihrem Dienst (Eph 4,12; Lumen gentium 30).

(2) Alle Glieder einer Gemeinde tragen unververtretbare Verantwortung - über den eigenen persönlichen, beruflichen und zivilen Bereich hinaus - für das Leben der Gemeinde. Jede/r ist aufgerufen, nach den eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten (Charismen) Verantwortung wahrzunehmen und das gemeinsame Leben mitzutragen und mitzugestalten (Partizipation). Voraussetzung dafür ist, dass in der Gemeinde ein Geist der Offenheit füreinander herrscht sowie synodale Strukturen (Gremien der Mitverantwortung) vorhanden sind und ihrer Bedeutung gemäß zum Zuge kommen.

2.2 Der ordinierte Dienst des Priesters

Die Bezeichnung „ordinierter Dienst“ orientiert sich an den gebräuchlichen lateinischen Termini („sacramentum ordinis“ = Sakrament der Weihe und „ordinatio“ = Weihespendung), wie sie auch im Codex Iuris Canonici verwendet werden.

(1) Dem ordinierten Dienst des Priesters ist aufgetragen, der Gemeinde mit all' ihren Aktivitäten in den Bereichen der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie deutlich zu machen, dass sie der Ort des Heilshandelns Gottes an der Welt ist (vgl. oben 1(3) und (7)). Dieser Dienst erfordert die Ordination (sakramentale Weihe) und die Bestellung durch den Bischof. Er geht auf ein Charisma zurück und wird amtlich, d.h. ständig und öffentlich, wahrgenommen.

„Um ihre Sendung zu erfüllen, braucht die Kirche Personen, die öffentlich und ständig dafür verantwortlich sind, auf ihre fundamentale Abhängigkeit von Jesus Christus hinzuweisen und die dadurch innerhalb der vielfältigen Gaben einen Bezugspunkt ihrer Einheit darstellen. Das Amt solcher Personen, die seit sehr früher Zeit ordiniert wurden, ist konsumtiv für das Leben und Zeugnis der Kirche.“ (Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, AMT Nr. 8., sog. Lima-Papier)

(2) Die Ordination ist Werk des Heiligen Geistes und geschieht inmitten der Gemeinde durch Handauflegung und Gebet des Bischofs. Die Ordination bedeutet ein bleibendes In-Dienst-gewonnen-Sein der ordinierten Person. Wohl können bestimmte Aufgaben des ordinierten Dienstes wechseln bzw. beendet werden. Die Ordination besagt von sich aus keine persönliche „Heraushebung“, z.B. im Blick auf Vollkommenheit, Kompetenz, An-

sehen, Geschlecht oder Macht, sondern die im Glauben auf Gott zurückgeführte Berufung zum Dienst an und mit der Gemeinde als einem Teil des weltweiten Volkes Gottes.

(3) Die Erfahrung zeigt, dass das Verständnis von Amt und Autorität des ordinierten Dienstes des Priesters als allein maßgeblicher Repräsentation Jesu Christi in der Gemeinde fehlt. Auch der ordinierte Priester muss hören, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (vgl. Offb 2,7), etwa in dem, was einzelne Gläubige oder Gremien oder Einrichtungen der Diözesan- bzw. Weltkirche (her)vorbringen.

(4) Der geistlich begründete und ausgeübte Dienst des Priesters erfordert mehr als administrativ oder juridisch festgelegte Zuständigkeit und sporadisches Verweilen in der Gemeinde. Er kann sich nur fruchtbar entfalten im Leben mit den Menschen vor Ort (Kenntnis von Personen und Verhältnissen am Ort, Erreichbarkeit, Erlebbarkeit).

(5) Zunehmend gibt es Situationen, in denen den Gemeinden kein vom Bischof ordinierter und bestellter Priester zur Verfügung steht. Dort werden, wie es heute schon teilweise geschieht, geeignete Personen wichtige Aufgaben des ordinierten Dienstes übernehmen müssen, ohne dass dadurch die Wahrnehmung des Rechtes der Gemeinden auf die Verkündigung und die Feier der Sakramente gewährleistet wäre. Das erfordert als Konsequenz, solche Personen, Männer und Frauen, gegebenenfalls nach einer entsprechenden Zusatzausbildung, zu ordinieren. Auch sollte die Frage weiter bedacht werden, unter welchen Voraussetzungen der ordinierte Dienst des Priesters unter Beibehaltung eines zivilen Berufes ausgeübt werden kann.

3. Gemeindeleitung - Praktische Entwicklungen und theologische Grundlagen

(1) Eine Gemeinde bedarf der Leitung, damit sie als geistlicher und sozialer Organismus lebendig sein und ihrem Auftrag nachkommen kann. Die konkrete Ausgestaltung von Gemeindeleitung wird mitgeprägt von der jeweiligen Situation der Gemeinde. Gemeindeleitung trägt Sorge dafür,

- dass die Ideen und Visionen von Gemeinde und Kirche wach bleiben und die Mitglieder sich über das, was christliche Gemeinde ausmacht, regelmäßig vergewissern;
- dass im Blick auf die Gemeinde als Gemeinschaft eine Kultur der Kommunikation, der Zusammenarbeit und der Lösung von Konflikten gepflegt wird;
- dass die Vorhaben der Gemeinde, deren Ziele, Planung, Kontrolle, Aufgabenverteilung in die Tat umgesetzt sowie Charismen entdeckt, Mitarbeiter/innen gewonnen und motiviert werden;
- dass eine angemessene, d.h. hilfreiche und an ihren Zielen ausgerichtete Administration, Finanzierung, Organisation usw. funktioniert;

dass darüber hinaus Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Bistum und Weltkirche und mit anderen Glaubensgemeinschaften (Ökumene) gesucht und praktiziert wird.

Diese Verantwortlichkeiten beinhalten alle sowohl theologisch/spirituelle als auch soziologische Dimensionen. Deshalb sind geistliche und funktionale Aspekte von Leitung nicht voneinander trennbar.

(2) Gängiges Modell der Gemeindeleitung war und ist vielfach noch ein monarchisches, in dem das priesterliche Amt letztlich alle Entscheidungen in Fragen des Gemeindelebens trifft und verantwortet. Dieses Modell wird aber den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht, weil

- die erforderlichen Kompetenzen und Tätigkeiten nicht mehr von einer Person allein erbracht werden können;
- die Menschen in den Gemeinden ihrer Kompetenz gemäß mehr in Entscheidungsprozesse einbezogen werden wollen;
- weitere hauptberufliche pastorale Dienste (Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen) und ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder verantwortlich am Gemeindeaufbau mitwirken.

Diese Entwicklung hat vielfach die aktuelle Notsituation zum Anlass, ihre tiefere Begründung liegt jedoch in der Erkenntnis, dass eine monarchische Gemeindeleitung theologisch nicht haltbar und zu überwinden ist, da sie dem Selbstverständnis der christlichen Gemeinde und ihrer Dienste sowie des ordinierten Dienstes widerspricht.

Folgerichtig entsteht in vielen Gemeinden eine veränderte Praxis, bei der außer dem Priester weitere Personen Anteil an der Gemeindeleitung haben:

- hauptberufliche pastorale Dienste (Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen);
- Gremien (Pfarrgemeinderat und dessen Sachausschüsse: Kirchenvorstand);
- ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder.

Einen wichtigen Schritt in diese Richtung macht die neue Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. § 2 (1) : „Der Pfarrgemeinderat hat teil an der Gemeindeleitung.. Diese vollzieht sich im Miteinander aller Gemeindeglieder die für pastorales Handeln in den verschiedenen, der Gemeinde wichtigen Bereichen verantwortlich sind.“ (Kirch! Anzeiger für die Diözese Aachen, 1997, S. 81)

Vgl. auch das Arbeitspapier des Symposiums der europäischen Bischöfe im Oktober 1996 in Rom, Nr. 2.5: „Menschen unserer Tage erwarten, dass sie gehört werden und ihre Belange

wirksam mitgestalten können. Dem entspricht auf dem Boden der Tradition der Kirche, dass amtliche Autorität nicht nur personal und kollegial, sondern vor allem synodal ausgeübt werden muss.“

(3) Deshalb ist es geboten, die Frage nach der Gemeindeleitung neu zu stellen und mit dem durch das 2. Vatikanische Konzil erneuerten Verständnis von Kirche und Gemeinde (Teilhabe aller Gläubigen an den drei Ämtern Christi, Berufung aller Gläubigen zum Aufbau des Leibes Christi; vgl. 2) auf eine begründete und zukunftsfähige Praxis von Gemeindeleitung hin zu klären.

Diese Klärung führt konsequent zu einem Verständnis, das die je im gemeinsamen Priestertum und im ordinierten priesterlichen Dienst begründete Verantwortung zusammenführt. M.a.W. bedeutet dies, dass Gemeindeleitung nicht mehr nur von einem Einzelnen gewährleistet, verantwortet und ausgeübt werden sollte.

4. Gemeindeleitung in Gemeinschaft - Rahmenbedingungen einer künftigen Praxis

(1) Die Gemeindeleitung wird durch ein Team ausgeübt, das im folgenden Pastoralteam genannt wird. Dieses Team hat eine/n Letter/in, der/die die Teamentwicklung und die durch das Team wahrzunehmenden Aufgaben im Blick hat. Das Team sollte seine Arbeit regelmäßig reflektieren und, falls erforderlich, externe Begleitung und Beratung in Anspruch nehmen.

Die Bezeichnung „Pastoralteam“ ist in der Praxis mit unterschiedlichen Deutungen verbunden. Sie ist in diesem Kontext nur als „Gemeindeleitungsteam“ zu verstehen.

(2) Personen, die wichtige Leitungsaufgaben in der Gemeinde ausüben, sollen Mitglieder des Pastoralteams sein. Hierzu zählen:

- ehrenamtlich in der Pastoral tätige Gemeindeglieder
- Vertreter des Pfarrgemeinderates und des Kirchenvorstandes;
- Vom Bischof zum pastoralen Dienst in der Gemeinde eingesetzte Personen (Diakone, Pastoral- und Gemeinde-referenten/-innen);
- der vom Bischof bestellte Priester.

Der ordinierte Dienst gehört dabei in jede christliche Gemeinde und ist nicht unbeschränkt mit mehreren Gemeinden aufteilbar. Bezüglich der spezifischen Berufung und Sendung pastoraler Laiendienste sind (auch in Unterscheidung zum ordinierten Dienst) zukünftig weitere grundlegende Präzisierungen notwendig.

Bei der Größe des Pastoralteams ist auf dessen Arbeitsfähigkeit

zu achten. Die Aufgabe des/r Leiters/in des Pastoralteams kann nach Vereinbarung jedes Teammitglied ausüben, sie muss nicht dem Priester vorbehalten sein.

Die in der Leitung einer Gemeinde Verantwortlichen werden zu diesem Dienst von der Gemeinde bestätigt und durch den Bischof beauftragt. Die Beauftragung ist zeitlich begrenzt.

(3) Die Aufteilung der Verantwortung für die einzelnen Bereiche in der Pastoral geschieht im Team. Für alle Bereiche der Gemeindeleitung muss innerhalb der Gemeinde und nach außen hin klar sein, wer sie leitet und verantwortet.

Dem ordinierten Dienst des Priesters sind amtliche Aufgaben übertragen (vgl. 2.2), seine Aufgaben sind aber nicht zwangsläufig auf diese Dienste reduziert. Von der Grundbestimmung der Gemeinde und des ordinierten Dienstes des Priesters her ergibt sich, dass diesem der Vorsitz bei der Eucharistiefeier zukommt.

Bei Entscheidungen, die das Pastoralteam trifft, müssen sich seine Mitglieder ihrer jeweiligen Verantwortung dem Bischof gegenüber bewusst sein. Für Konfliktfälle sind Schiedsverfahren zu entwickeln.

Die Aufgaben als Vorgesetzter kirchengemeindlicher Angestellter sowie Funktionen der Organisation und Verwaltung, für die der Pfarrer bisher (rechtliche) Verantwortung trug, sollten anderen Personen übertragen werden. Bestehende Regelungen bezüglich der Vorgesetzten für hauptberufliche pastorale Dienste sind zu überprüfen.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist das synodale Gremium der Verantwortung aller Gemeindemitglieder und somit ein Organ der Gemeindeleitung. Ihm kommen wichtige Beratungs-, Anhörungs- und Zustimmungsrechte zu. So sind bei allen Entscheidungen in wichtigen Fragen des Gemeindelebens Dialog und Diskussion mit dem Pfarrgemeinderat unverzichtbar. Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand sollen Entscheidungen

weder ohne einander noch gegeneinander treffen. Dies erfordert eine Kultur des Miteinander (z.B. Geduld für längere Entscheidungsprozesse, Bereitschaft zu tragfähigen Kompromissen, Konfliktfähigkeit, rücksichtsvoller und konstruktiver Umgang mit Minderheiten).

Als synodales Gremium wirkt der Pfarrgemeinderat bei der Bestellung des pastoralen Personals einschließlich des Priesters und der in der Leitung Verantwortlichen mit. Dabei muss die Gemeinde auch ihre Verantwortung für die Berufung und Bereitschaft von Menschen zu Diensten in der Pastoral erkennen.

5. Schlussfolgerungen

Die Aufforderung, Gemeindeleitung in Gemeinschaft wahrzunehmen, ist also nicht zu begründen in vielfach beklagten Mangelerfahrungen: es gibt zu wenig Priester, es ist kein Geld für mehr pastorales Personal vorhanden, die Gemeinden leiden an stetigem Schwund usw... . Es kann langfristig gesehen auch nicht um die Streckung von noch vorhandenen personellen und finanziellen Verfügbarkeiten gehen. Es geht vielmehr um die theologisch begründete Umkehr zu einem Verständnis von Kirche und Gemeinde, das deren Auftrag und sakramentalem Wesen angemessener entspricht. Die Gestalt des Leitungsgefüges ist dabei exemplarisch für das Ganze zu sehen.

Eine Gemeinde, in Gemeinschaft geleitet, - so ist zu hoffen - öffnet sich einem Entwicklungsprozess. Sie lernt in all' ihren Gruppierungen und Aufgabenverteilungen Abschied zu nehmen vom monarchischen Prinzip. Sie ist nicht mehr Objekt seelsorgerischer Betreuung, sondern wird Subjekt der Seelsorge, d.h. sie trägt selbst Verantwortung für ihr pastorales Handeln. Sie entwickelt ein Gemeindeleitungsmodell, das in Abstimmung und mit Auftrag des Bischofs auf der Partizipation aller beruht, der Situation der Gemeinde entspricht, der Gemeinde und ihrem Auftrag zu Verkündigung, Diakonie, Liturgie im Geist der Einheit (Koinonia) dient.

Gemeindeleitung in Gemeinschaft

Beschlüsse

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrates, des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrates der Katholiken haben auf dem Hintergrund des vorstehenden Papiers am 28. November 1998 folgende Beschlüsse gefasst¹:

Empfehlung

Die Gemeinden sollen sich der Vielfalt der Charismen und der geistlichen Berufungen bewusst werden und diese fördern.

Richtlinie 1

Größe und Grenzen von Gemeinden sollen unter Beachtung der Lebensräume und gewachsener historischer Bedingungen unter Mitwirkung der Betroffenen so festgelegt werden, dass die Gemeinden Orte lebendiger Gemeinschaft aus dem Glauben werden/sein können.²

Richtlinie 2

Das Bewusstsein von der Gleichwertigkeit und der gemeinsamen Aufgabe aller Getauften und der daraus erwachsenden Verantwortung für Kirche und Gemeinde soll durch geeignete Maßnahmen geweckt und gestärkt werden. Alle Glieder des Gottesvolkes sollen einander ermutigen und unterstützen, das Leben von Gemeinde und Kirche zu gestalten. Die dazu im Sinne der Partizipation notwendigen Strukturen müssen gefördert werden.

Richtlinie 3

Gemeindeleitung soll von ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Laien, Diakonen und Priestern in Gemeinschaft ausgeübt werden. Die Gemeinden einschließlich ihrer Leitung müssen auf die „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ angemessen vorbereitet und bei der Verwirklichung begleitet werden.

Richtlinie 4

Die Gemeinden sollen angeregt und ermutigt werden, Modelle zur Gemeindeentwicklung und „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ zu entwerfen und in Absprache mit dem Bischof diese als Projekt zu erproben.

Richtlinie 5

Bei der Aus- und Fortbildung aller pastoralen Berufe muss besonderes Gewicht auf kooperative und kommunikative Kompetenz gelegt werden. Die in der Gemeindeleitung mitwirkenden ehrenamtlichen Laien sollen in geeigneter Form für ihre Arbeit befähigt, begleitet und gefördert werden.

Richtlinie 6

Für die Arbeit in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ sollen mit allen Beteiligten jeweils der Situation angepasst die Aufgaben beschrieben und regelmäßige Auswertungen durchgeführt werden. Supervision und Praxisbegleitung für die Pastoralteams müssen gewährleistet werden.

Richtlinie 7

Bei der Verwirklichung von „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“, also der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung, sollen die Pfarrer von den Aufgaben als Dienstvorgesetzte kirchengemeindlicher Angestellter sowie von Funktionen der Organisation und Verwaltung, für die sie bisher Verantwortung trugen, entlastet werden.

Bestehende Regelungen bezüglich der Vorgesetzten für Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst sind zu überprüfen.

Votum

Zum ordinierten priesterlichen Dienst sollen geeignete Männer und Frauen zugelassen werden, damit dieser für die Gemeinden unabdingbare Dienst angemessen gewährleistet ist.

Wie geht es weiter?

Ein im Vorfeld des Bistumstages begonnener Prozess hat mit der Bekräftigung durch den Diözesanpriesterrat den Diözesanpastoralrat und dem Diözesanrat der Katholiken eine wichtige Etappe erreicht: Es liegt jetzt ein Text vor, mit dem auf den verschiedenen Ebenen des Bistums bearbeitet werden kann. Die Beschlüsse warten auf eine Umsetzung durch die jeweils angesprochenen Träger pastoraler Arbeit. Auf Bistumsebene ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die Umsetzungsschritte hierfür erarbeiten soll, die bistümliches Handeln betreffen. Dieser Arbeitsgruppe gehören an: die Hauptabteilungsleiter Gemeindegemeinschaft und Pastoralpersonal, ein Vertreter des Diözesanpriesterrates, des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrats der Katholiken sowie der Leiter der Themengruppe 1 des Bistumstages 1996.

¹ Lt. der von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff erlassenen Verfahrensordnung für die Gemeinsame Tagung der Diözesanen Räte waren als Beschlussarten möglich: „Empfehlungen ergehen zu Aufgabenfeldern, die im Verantwortungsbereich von Gemeinden, Verbänden, Einrichtungen und Stellen im kirchlichen wie im nichtkirchlichen Raum liegen.“ „Richtlinien beinhalten verbindliche Vorgaben für die Arbeit im Bistum Aachen, die dem Bischof als Vorlagen für diözesanes Recht dienen.“ „Voten ergehen zu Fragen, die in den Entscheidungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz oder der Weltkirche fallen.“ aus: Dokumentation der Gemeinsamen Tagung der Räte am 28. November 1998, Hrsg.: Bistum Aachen, Der Generalvikar, Aachen, 1999, S. 44

² Zu Lebensraum vgl. Bistumstag 96, Weggemeinschaft - Bilanz und Perspektiven, 2. Teil, Aachen: Einhard Verlag 1997, S. 94 f.